

Hygienekonzept zur Orientierung für Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit sowie der Jugendsozialarbeit

Die am 07.01.2021 neu veröffentlichte Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) des MAGS zum 11.01.2021 sieht vor, dass Angebote der Jugendförderung in Präsenz grundsätzlich untersagt allerdings gemäß § 7 Abs. 1a der CoronaSchVO dringend erforderliche Einzelbetreuungen im Rahmen der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und im Bereich Streetwork unter strenger Beachtung §§ 2 bis 4a der CoronaSchVO möglich sind.

Diese Ausnahmeregelungen für einzelne Kinder und Jugendliche in Not- und Krisensituationen z.B. im Rahmen des Kinderschutzes, oder in Kooperation mit den Hilfen zur Erziehung oder aus medizinischen oder therapeutischen Gründen (§ 7, Abs. 1a und 1b) sind vor Ort mit der örtlichen Gesundheitsbehörde und / oder Ordnungsbehörde zu klären.

Um hier einheitliche Standards zu vermitteln aber auch den freien Trägern der Angebote eine Handreichung zu bieten, sollte ein Hygienekonzept aufgestellt werden. Untenstehende Tabelle soll zur Aufstellung dessen dienen.

Unterstützung und weitere Informationen erhalten sie im Bereich Jugendarbeit / Jugendschutz des Jugendamtes der Stadt Minden (d.thoring@minden.de).

Hygienekonzept

Träger: Stadt Minden
Angebot: Dringend erforderliche Einzelbetreuung in Not- & Krisensituation i.d. städtischen Jugendeinrichtungen
Kurzbeschreibung des Angebotes: Im Rahmen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) werden auf Grundlage des § 11 SGB VIII jungen Menschen die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung gestellt. Hierzu gehört als einer der Schwerpunkte der Arbeit auch die Jugendberatung (§ 11 SGB VIII (3)). Diese erfolgt um beispielsweise Gefährdungslagen vorzubeugen und abzuwenden. Kinder und Jugendliche sollen dadurch befähigt werden Krisensituationen eigenständig zu meistern. Die nun geplante Jugendberatung soll bei Bedarf sowohl an verschiedenen Standorten der OKJA (Kinder- und Jugendkreativzentrum Anne Frank, Jugendhaus Geschwister Scholl, Kinder- und Jugendtreff Westside, Jugendhaus Alte Schmiede und Juxbude) als auch im öffentlichen Raum in Form einer 1 zu 1 Betreuung erfolgen.

Hygienekonzept zur Orientierung für Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit sowie der Jugendsozialarbeit

Auflage	Kurzbeschreibung der Umsetzung im Angebot (in Stichworten)
Angebote der Jugendförderungen in Einrichtungen und im öffentlichen Raum sind zulässig, wenn es sich um eine dringend erforderliche Einzelbetreuung handelt.	Kinder und Jugendliche nehmen telefonisch oder digital Kontakt zu den Mitarbeiter*innen der Jugendhäuser auf und schildern ihre Not- oder Krisensituation. Eine erste Beratung erfolgt auf diesem Weg. Die Mitarbeiter*innen beurteilen auf Grundlage fachlicher Einschätzungen, ob ein persönliches Treffen dringend erforderlich ist. Sollte dies der Fall sein, wird ein 1 zu 1 Termin vereinbart. Beratungsangebote im Freien werden bevorzugt gegenüber Angeboten in geschlossenen Räumen durchgeführt.
Eine Präsenzberatung darf nur in Krisen- und Notsituationen erfolgen.	Es erfolgt eine Dokumentation über den Anlass der Beratung.
Personen mit einer Symptomatik, die auf eine Erkrankung an COVID-19 hindeutet (z. B. Fieber, Halsschmerzen, Husten) sind vom Angebot auszuschließen. Der Ausschluss ist durch eine Beschilderung am Eingang zu verdeutlichen. Der Ausschluss gilt für Personal und Nutzer*innen gleichermaßen.	Die Kinder und Jugendliche werden bereits am Telefon oder digital darauf hingewiesen sind, dass bei coronaassoziiertes Symptomatik oder bei Reiserückkehrern der letzten 10 Tage aus RKI Risikogebieten kein Präsenztermin stattfinden kann. Sie werden beobachtet und bei Auffälligkeiten werden diese vom Beratungsangebot ausgeschlossen. Die Beschilderung ist bereits erfolgt.
Personen eines Hausstandes dürfen höchstens mit einer Person aus einem anderen Hausstand zusammentreffen.	Es wird ein 1 zu 1 Termin vereinbart.
An allen Zugängen zum Jugendhaus sind Hygienehinweise anzubringen. Zusätzlich soll durch geeignete Beschilderung auf die Einhaltung des o. g. Mindestabstands hingewiesen werden.	Hygienehinweise sind an mehreren Stellen angebracht. Zugangsregeln werden durch Plakate deutlich gemacht. Die bzw. der beratende Mitarbeiter*in sorgt für den Ein- und Auslass.
Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl von Gelegenheiten zum Händewaschen beziehungsweise zur Händehygiene, insbesondere in Eingangsbereichen	Desinfektionsmittel stehen am Eingang bereit. Bei Einlass wird auf die Benutzung des Handdesinfektionsmittels geachtet. Sanitäranlagen sind in ausreichender Menge vorhanden.
Die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske besteht unabhängig von der Einhaltung eines Mindestabstands.	Eine Alltagsmaske im Sinne der CoronaSchVO wird durchgängig im Rahmen der Beratung in den Räumen der Jugendeinrichtungen getragen.

Hygienekonzept zur Orientierung für Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit sowie der Jugendsozialarbeit

Wahrung des Mindestabstands	Der geforderte Mindestabstand von mindestens 1,5 m wird durchgehend eingehalten.
Regelmäßige infektionsschutzgerechte Reinigung aller Kontaktflächen und Sanitärbereiche in Intervallen, die den besonderen Anforderungen des Infektionsschutzes Rechnung tragen.	Ein Reinigungskonzept liegt vor. Zwischen zwei Beratungsterminen werden Tische und Arbeitsmaterial durch den bzw. die Mitarbeiter*in desinfiziert.
Spülen des den Kindern und Jugendlichen zur Verfügung gestellten Geschirrs bei mindestens 60 Grad Celsius. Waschen von gebrauchten Textilien und ähnlichem bei mindestens 60 Grad Celsius oder Verwendung von Einmalhandtüchern.	Entsprechende (Industrie-) Spülmaschinen sowie Waschmaschinen sind vorhanden und werden genutzt. Es werden Einmalhandtücher auf den sanitären Anlagen verwandt.
Dauerhafte oder mindestens regelmäßige Durchlüftung mit kurzen Lüftungsintervallen ist sicherzustellen.	Es werden nur Räume genutzt, die gut zu lüften sind. Wenn eine dauerhafte Lüftung nicht möglich ist findet alle 20 Minuten für die Dauer von 10 Minuten eine Lüftung statt.
Die einfache Rückverfolgbarkeit ist sicherzustellen.	Name, Adresse und Telefonnummer sowie Zeitraum des Aufenthalts werden erfasst und 4 Wochen aufbewahrt.
Der Träger hat sein Personal hinsichtlich der Einhaltung der oben genannten Punkte zu belehren.	Eine Belehrung ist erfolgt